



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Vorsitzenden des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanzfragen
Herrn Josef Zellmeier, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2428

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
63/11/17 – FV 5120 – 1/5

Datum

28. Juli 2020

Verwendung von Haushaltsmitteln aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) zur Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Milderung von Folgen der Corona-Pandemie gewährt der Bund gemeinsam mit den Ländern im Jahr 2020 einmalig einen pauschalen Ausgleich für Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden.

Die Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden wird verfassungsrechtlich in Art. 143h GG-neu verankert und einfachgesetzlich mit dem „Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ umgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren läuft noch. Beide Gesetze sollen am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Nach den Gesetzentwürfen erhalten die bayerischen Gemeinden im Jahr 2020 insgesamt 2,398 Mrd. €. Grundsätzlich tragen der Bund und das jeweilige Land den gleichen Anteil. Der Bund berücksichtigt bei seinen Anteilen jedoch Folgewirkungen im Bund-Länder-Finanzausgleich. Bayern erhält daher vom Bund 1,052 Mrd. €. Die übrigen **1,346 Mrd. €** bzw. ca. 56% trägt

der Freistaat. Bayern profitiert von den Bundesmitteln zur Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen mit einem Anteil von über 17 % dennoch überproportional, d. h. über dem Einwohneranteil von 15,75 %.

Die Bundesmittel werden nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Grundlagen an die Länder überwiesen. Die Länder haben ihren Gemeinden die Gesamtbeträge einschließlich der Landesmittel nach Eingang der Bundesmittel zur Verfügung zu stellen.

Der **Landesanteil in Höhe von 1,346 Mrd. €** soll als notwendige Maßnahme zum Ausgleich von pandemiebedingten Steuerausfällen der Gemeinden aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) finanziert werden. Auch die Bundesmittel sollen über den Sonderfonds abgewickelt werden, weil es sich gegenüber den Gemeinden um eine einheitliche Leistung handelt.

Über die Kriterien zur Verteilung der Mittel wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch am 22. Juli 2020 Einvernehmen erzielt. Der Ministerrat hat am 28. Juli 2020 die Eckpunkte gebilligt und die Finanzierung des Landesanteils von 1,346 Mrd. € aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie beschlossen.

Folgende Eckpunkte wurden für die Umsetzung in Bayern mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart:

- Es handelt sich um pauschale Zuweisungen.

Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt von der Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Gemeinde, aber auch aller anderen bayerischen Gemeinden ab. Der Ausgleich ist auf die gesetzlich vorgesehenen insgesamt **2,398 Mrd. €** begrenzt. Es besteht also kein Anspruch auf einen vollständigen Ersatz aller Gewerbesteuermindereinnahmen.

- Ausgleich der Differenz zwischen dem Durchschnitt der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen (brutto) 2017 bis 2019 und den für 2020 erwarteten Gewerbesteuerereinnahmen.

- Hierfür wird der Zeitraum 1. Januar 2020 bis 20. November 2020 zugrunde gelegt (letzter Gewerbesteuer-Vorauszahlungstermin 15. November 2020).

Erst danach können die Zuweisungsbeträge je Einzelgemeinde berechnet werden. Es war ausdrücklicher Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, die Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2020 möglichst vollständig zu erfassen. Die Auszahlung an die bayerischen Gemeinden ist daher für Dezember 2020 geplant.

- Die Einnahmen werden mit den Hebesätzen 2019 berechnet, um Gestaltungsmöglichkeiten auszuschließen und Gemeinden, die ihre Hebesätze in der Krise erhöht haben, nicht zu benachteiligen.
- Zur konsequenten Umsetzung des Stichtagsprinzips sind von den Gemeinden auch die am 20. November 2020 vorliegenden, aber noch nicht weiterverarbeiteten Mitteilungen der Finanzämter über die Gewerbesteuermessbeträge zu melden und bei der Berechnung des Gewerbesteueraufkommens 2020 zu berücksichtigen.
- Die Zuweisung unterliegt nicht der Gewerbesteuerumlage. Aus Gleichbehandlungsgründen wird vom errechneten Erstattungsbetrag aber eine „fiktive“ Gewerbesteuerumlage abgezogen. Dadurch soll eine Benachteiligung von Gemeinden vermieden werden, die keine Gewerbesteuerausfälle haben, aber auf ihre Gewerbesteuerereinnahmen eine Gewerbesteuerumlage zahlen müssen. Die Mittel bleiben jedoch in der Gesamtzuweisungsmasse.
- Da die Spielbankabgabe ein Gewerbesteuer-Surrogat ist und im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt wird, werden auch die Rückgänge bei der Spielbankabgabe berücksichtigt.

- Die pauschalen Zuweisungen werden durch eine **Vollzugsrichtlinie** umgesetzt. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird diese Richtlinie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden veröffentlichen.
- Die pauschalen Zuweisungen sollen bei der Berechnung der Steuerkraft und der Umlagegrundlagen für 2022 berücksichtigt werden, so dass auch hier ein Gleichklang mit den tatsächlichen Gewerbesteuerereinnahmen der Gemeinden erreicht wird. Umgesetzt wird dies durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs 2021 oder 2022.
- Die Einnahmeausfälle der Gemeinden aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen sollen ohne Entnahme aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie durch eine Ausweitung der Bedarfszuweisungskriterien berücksichtigt werden können (entsprechend dem bestehenden Verfahren bei Gewerbesteuerausfällen).

Zur Sicherung der Liquidität der bayerischen Kommunen wurde im April bereits beschlossen, die Auszahlung von Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € vorzuziehen. Zur weiteren Stärkung der Liquidität der bayerischen Kommunen soll nun auch die vierte Rate der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1 Mrd. € vom 15. Dezember 2020 auf den 15. Oktober 2020 vorgezogen werden. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird das Weitere hierzu veranlassen. Damit werden im Jahr 2020 ergänzend zu den umfangreichen finanziellen Hilfsmaßnahmen insgesamt 3 Mrd. € an Finanzausgleichsleistungen vorzeitig an die bayerischen Kommunen ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL